Teilrevision Parkraumreglement, Gemeinde Binningen

Reglement 29. Januar 2007, aktuelle Fassung 16. April 2018	Vorschlag Teilrevision vom 25. Februar 2019	*Erläuterungen*
§ 2 Zonen und Parkierungsberechtigungen a) Blaue Zone mit Parkkarte:* - zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes. - zeitlich beschränktes Parkieren mit Tages-, 4-Stunden- oder Wochenparkkarte.* - zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Anwohnerparkkarte. - situativ erweiterte zeitliche Beschränkung mit Zusatztafel.*/**	**§ 2 Zonen und Parkierungsberechtigungen** a) Blaue Zone mit Parkkarte:* - zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes. - zeitlich beschränktes Parkieren mit Tages-, 4-Stunden- oder Wochenparkkarte.* - zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Anwohnerparkkarte. - …	*Letzten Spiegelstrich streichen, da er vom Regierungsrat im 2018 nicht genehmigt wurde und auch nicht genehmigungsfähig ist. Es handelt sich um die Sonderregelung im Spiegelfeld für Sportanlässe an Samstagen. Sie ist mit der Signalisationsverordnung des Bundes abgedeckt und es braucht im kommunalen Reglement keine Bestimmung dazu.*
§ 3 Gebühren [1] Der Gemeinderat erhebt Benützungs- und/oder Bearbeitungsgebühren für das Parkieren in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr“ und "Blaue Zone mit Parkkarte“. [2] Für die erstmalige Erteilung der Anwohnerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Franken erhoben.* [2bis*] Nach Verlust sowie für den Bezug von Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarten ohne Barzahlung sowie bei vorzeitiger Rückgabe beträgt die Bearbeitungsgebühr 10 Franken. [3] Die Gebühren für die Anwohnerparkkarten betragen pro Kalenderjahr:* - für Einwohnerinnen und Einwohner und gleichermassen Betroffene CHF 48.* - für Firmenfahrzeuge von Binninger Betrieben CHF	**§ 3 Gebühren** [1] Der Gemeinderat erhebt Benützungs- und/oder Bearbeitungsgebühren für das Parkieren in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr“ und "Blaue Zone mit Parkkarte“. [2] Für die erstmalige Erteilung der Anwohnerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Franken erhoben.* [2bis*] Nach Verlust sowie für den Bezug von Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarten ohne Barzahlung sowie bei vorzeitiger Rückgabe beträgt die Bearbeitungsgebühr 10 Franken. [3] Die Gebühren für die Anwohnerparkkarten betragen pro Kalenderjahr:* - für Einwohnerinnen und Einwohner und gleichermassen Betroffene CHF 120.* - für Firmenfahrzeuge von Binninger Betrieben CHF	*Der Vorschlag zur Erhöhung der Gebühren für die Anwohnerparkkarten für EinwohnerInnen und gleichermassen Betroffene sowie Firmenfahrzeuge*

Reglement 29. Januar 2007, aktuelle Fassung 16. April 2018	Vorschlag Teilrevision vom 25. Februar 2019	*Erläuterungen*
48.* - für Angestellte von Binninger Betrieben CHF 360.* 3bis* Regionale Car-Sharing-Firmen entrichten für die Anwohnerparkkarten eine Gebühr, welche sich nach der durchschnittlichen Stationierung der Fahrzeuge auf Binninger Boden richtet. 3ter* Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte kann anteilsmässig reduziert werden, wenn die Karte für weniger als 12 Monate bezogen wird. 3quater* Die Gebühren betragen: - für Tagesparkkarten CHF 8. - für 4-Stunden-Parkkarten CHF 5. - für Wochenparkkarten CHF 40. 4 aufgehoben* 5 Für eine bestimmte Zeitdauer kann der Gemeinderat das Parkieren in der Parkingmeterzone für gebührenfrei erklären.	120.* - für Angestellte von Binninger Betrieben CHF 360.* 3bis* Regionale Car-Sharing-Firmen entrichten für die Anwohnerparkkarten eine Gebühr, welche sich nach der durchschnittlichen Stationierung der Fahrzeuge auf Binninger Boden richtet. 3ter* Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte kann anteilsmässig reduziert werden, wenn die Karte für weniger als 12 Monate bezogen wird. 3quater* Die Gebühren betragen: - für Tagesparkkarten CHF 8. - für 4-Stunden-Parkkarten CHF 5. - für Wochenparkkarten CHF 40. 4 aufgehoben* 5 Für eine bestimmte Zeitdauer kann der Gemeinderat das Parkieren in der Parkingmeterzone für gebührenfrei erklären.	*von Binninger Betrieben ermöglicht, dass sämtliche Kosten aus der Bewirtschaftung des Parkierens auf öffentlichem Grund gemäss § 1 (Zweckartikel) gedeckt werden können. Die übrigen Gebühren sind nicht betroffen.* *Der Vorschlag entspricht grösstenteils dem Gebührenvorschlag der Parkraumrevisionsvorlage des Gemeinderats vom 7. Dezember 2015.*
§ 4 Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte bbis)*Angestellte von in Binningen ansässigen privaten oder öffentlichen Betrieben für einen auf den Namen und die Adresse des Angestellten eingetragenen leichten Motorwagen.	b^bis^) ….	*Streichen, da gesetzgeberisches Versehen anlässlich der letzten Teilrevision. Bestimmung befindet sich gleichlautend in § 4 Abs. 1 lit. d.*
	§ 12bis Übergangsbestimmungen Innerhalb eines Kalenderjahres bereits bezogene Parkkarten sind von einer unterjährigen Gebührenanpassung im	*<u>Neu</u>* *Die mit diesem Teilrevisionsvorschlag*

Reglement 29. Januar 2007, aktuelle Fassung 16. April 2018	Vorschlag Teilrevision vom 25. Februar 2019	*Erläuterungen*
	selben Kalenderjahr nicht betroffen und es erfolgen keine nachträglichen Verrechnungen.	*vorliegende unterjährige Gebührenanpassung führt dazu, dass dieser Punkt aus Gründen der Rechtssicherheit zu definieren ist.*